



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Version 2017

Modellarbeitsvertrag des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) in Zusammenarbeit mit dem Interessenverein Arbeitnehmer / Gemüsebau (IVAG)

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 1

- Es gelten die kantonalen Normalarbeitsverträge und das Obligationenrecht sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.
- Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei der Anstellung ein Exemplar des kantonalen Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.
- Der Vertrag wird den VSGP-Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.
- Der VSGP kann nicht belastet werden für allfällige Forderungen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen, bei dem dieser Modellvertrag verwendet wurde.
- Wird im folgenden Vertrag vom Arbeitnehmer gesprochen, so ist immer auch die Arbeitnehmerin gemeint.

Vertragsparteien

Art. 2

Arbeitgeber :

Name, Vorname : _____

Adresse : _____

Arbeitnehmer :

Name, Vorname : _____

Adresse : _____

Geburtsdatum : _____ AHV-Nummer : _____

Nationalität : _____

Vertragsdauer

Art. 3

Datum des Vertragsbeginns : _____

Vertragsende : _____ (nur für befristete Arbeitsverhältnisse)

Probezeit

Art. 4

Die Probezeit beträgt bei Arbeitsverhältnissen unter 6 Monaten 1 Monat, bei längeren Arbeitsverhältnissen 3 Monate.

Kündigungsfrist

Art. 5

Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 7 Tage.

Anschliessend gilt bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine Kündigungsfrist von
:

- 2 Monaten bis 5 Dienstjahre

- 3 Monaten ab 6. Dienstjahr sowie für verheiratete Personen.

Bei unterjährigen und / oder befristeten Arbeitsverhältnissen gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so ist die Miete Bestandteil des Lohnes. Der Anspruch auf die Dienstwohnung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitszeit und
Überstunden-
entschädigung

Art. 6

Die maximale wöchentliche Arbeitsdauer richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Normalarbeitsvertrag.

Überstunden werden durch Kompensation mit Freizeit in gleicher Länge oder mit 25 % Lohnzuschlag entschädigt.

Weiterbildung

Art. 7

Der Besuch von Kursen und Vorträgen zur berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung soll im Rahmen des Möglichen gestattet und gefördert werden.

Sofern diese Veranstaltungen an Werktagen stattfinden, sind Lohnabzüge oder eine Anrechnung an die Ferien oder an die Freizeit nicht statthaft.

Freizeit

Art. 8

Pro Woche sind 1 ½ Freitage zu gewähren. Dem Arbeitnehmer können mit dessen Zustimmung ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

Feier- und
Urlaubstage

Art 9

Die gesetzlichen Feiertage werden gemäss den kantonalen Bestimmungen und den Bestimmungen des Bundes (1. August) gewährt.

Für folgende Ereignisse hat der Arbeitnehmer Anrecht auf Urlaub:

Todesfall 3 Tage beim Tod von Ehegatte und Kinder
 2 Tage beim Tod von Eltern, Geschwistern
 1 Tag beim Tod von Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin
Heirat 3 Tage
Geburt eines Kindes : 2 Tage

Ferien

Art. 10

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen Ferien (22 Arbeitstage) pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr und 5 Dienstjahren hat er Anrecht auf 5 Wochen/Jahr. Ab dem Vollendeten 60. Altersjahr und 5 Dienstjahren hat er Anrecht auf 6 Wochen/Jahr.

Bruttolohn

Art. 11

Die jährlich zwischen VSGP und IVAG neu festgesetzten Lohnrichtlinien über den Minimallohn für ungelernete Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis dienen als Basis für eine leistungsgerechte Entlohnung.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Bruttolohn : _____

Eine detaillierte Lohnabrechnung und Überstundenkontrolle ist dem Arbeitnehmer monatlich vorzulegen.

Lohnfortzahlung bei
Verhinderung des
Arbeitnehmers

Art. 12

Die Lohnfortzahlungspflicht ist in den kantonalen landw. Normalarbeitsverträgen geregelt.

Ist der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegen Arbeitsverhinderungen zu mindestens 80 % des Lohnes während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen versichert, so entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Versicherungen

Art. 13

Krankenversicherung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer gegen die Folgen von Krankheit wie folgt versichert ist:

- Krankenpflegeversicherung (Arzt, Arznei- und Spitalkosten allgemeine Abteilung im Wohnkanton). Die Krankenpflegeversicherung wird vom:
 - Arbeitgeber
 - Arbeitnehmereingerrichtet.
- Krankentaggeld von 80 % des Bruttolohns ab 31. Krankheitstag.
- Die Krankentaggeldversicherung wird zu je 50 % vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt und vom
 - Arbeitgeber
 - Arbeitnehmereingerrichtet.

Unfallversicherung

Der Arbeitnehmer ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern.

Berufsvorsorge

Der Arbeitnehmer ist gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einer Pensionskasse anzuschliessen.

Besondere
Abmachungen

Art. 14

Die beiden Vertragsparteien treffen zusätzlich die folgenden Abmachungen:

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer jährlich folgende Ausrüstung zur Verfügung :

- ein Regenschutz
- ein Paar Gummistiefel
- ein Rüstmesser

Gerichtsstand

Art. 15

Gerichtsstand ist der Arbeitsort.

Im Doppel ausgestellt und von beiden Teilen unterzeichnet :

_____, den _____

Arbeitgeber :

Arbeitnehmer :
